

Hildesheimer Sprengel zweifellos einschließen, daß die vielfachen späteren Grenzstreitigkeiten zwischen dem Kloster und den Bewohnern von Eschershausen auf eine ehemalige nähere Verbindung hinweisen und daß endlich Bischof Bernhard von Hildesheim in einer Urkunde vom 12. Mai 1141 bezeugt, er habe den Zehnten auf der dem Kloster Amelungsborn zugewiesenen Feldmark ihm „absolutam a jure ecclesiae nostrae in Eschershusen“ beigelegt,¹¹⁾ so wird man genugsam überzeugt sein dürfen, daß vor der Gründung des Klosters auch die später ihm zugewiesene umliegende Feldmark mit den darin befindlichen Wohnplätzen nicht bei einer der benachbarten paderbornischen oder mindenschen Kirchen, sondern bei der von Eschershausen eingepfarrt gewesen ist.

Bessen nimmt allerdings das Kloster Amelungsborn ohne Angabe von Gründen für das Bisthum Paderborn in Anspruch,¹²⁾ allein die Unrichtigkeit seiner Behauptung ergibt sich mit vollster Deutlichkeit aus einer ganzen Reihe von Urkunden und insbesondere aus dem Bestätigungsbriefe des Papstes Honorius II. vom 5. Decbr. 1129¹³⁾ und der soeben erwähnten vom 12. Mai 1141.¹⁴⁾

Entschuldbar wird der Irrthum jedoch, wenn man bedenkt, daß die Grenze zwischen den Besitzungen der Edelherrn von Homburg und der Grafen von Everstein nach einem handschriftlichen Forster Erbregeister von 1585 „vom Bachhausthore nach der Mittelpforte durch die alte Küche unter des Abtes Zimmer und durch den Küchenteich“, also mitten durch die Klostergebäude hindurch führte, und daß das eversteinische Gebiet jenseits des Forstbaches dem Paderborner Sprengel angehörte.

Ist die oben ausgesprochene Ansicht richtig, so kommen als Außen-Grenzorte des ursprünglichen Kirchspiels Eschers-

11) Falke, Trad. Corb. S. 919; Janicke, a. a. O. Nr. 223. —

12) Geschichte des Bisthums Paderborn, ib. 1820; Bd. 1, S. 150, 153. — 13) Abgedruckt bei Falke, Trad. Corb. S. 919; Leuckfeldt, Chronologia Abbatum Amelungsborn., Wolfenb. 1710, S. 21 fg.

— 14) „Sed quia idem monasterium in episcopatus nostri dyocesi situm est.“